

Handout GAV 2019

Information für Arbeitnehmende



Leistungen

Lohn 2019

Installateur 1 (mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis EFZ)		
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'400.00	25.39
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'900.00	28.27
im 7. Jahr nach Lehrabschluss	5'100.00	29.43
Installateur 2 (mit handwerklichem Abschluss in metallverarbeitender Branche oder mit EBA Gebäudetechnikbranche)		
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81
Installateur 3 (ohne Abschluss, 20. Altersjahr erfüllt)		
im 1. Jahr der Anstellung	3'700.00	21.35
im 2. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64
im 3. Jahr der Anstellung	3'800.00	21.93
im 4. Jahr der Anstellung	4'000.00	23.08
Stundenlohn berechnen	Monatslohn / 173.3 (Art. 37.2 GAV)	

Interpretation für Lohneinstufungen ab GAV 2014

(Dokument der PLK)

- Lehrabschlussprüfung nicht bestanden
 - Zusatzlehre nach 1. Lehre
 - Nach Abschluss x Jahre ausserhalb Branche
 - Heizungsinstallateur als Spengler angestellt
 - Ausbildung in Branche aus EU-Raum
 - Was heisst „im 1. Jahr der Anstellung“?
 - handwerklicher Abschluss (z. B. Metallbauer, Schreiner etc.)
 - Anlehre in Branche oder Nachholbildung BBG
- Installateur 3 im 1. Berufsjahr wird „nach Lehrabschluss“ dazugezählt (wenn Zusatzlehre 2 Jahre, gilt Mindestlohn „im 3. Jahr nach Abschluss“)
- Installateur 1 „im 1. Jahr nach Lehrabschluss“
- Installateur 1
- Installateur 1, da gleichwertig
- immer kumuliert auf Zeit und Praxis in Branche (nicht im Betrieb)
- Installateur 2
- Installateur 2

Lohnanpassung 2019

0,4% der AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden wird als generelle Lohnanpassung verwendet (0,6% für individuelle). Als Referenzdatum gilt der 31.12.2018.

Entschädigungen

- | | |
|---|----------------|
| - Mittagszulage ab 10 km (ein Weg) | 15.00 / Tag |
| - Privatfahrzeug | 0.70 / km |
| - Überstunden (falls Kompensation nicht möglich) * | 25% |
| - Überzeit (falls Kompensation innert 14 Tagen nicht möglich) | 25% |
| - Abendarbeit (wenn > 8h / Tag von 20.00 – 23.00 Uhr) | 25% |
| - Nachtarbeit (23.00 – 06.00 Uhr) | 50% |
| - Sonn- und Feiertage (00.00 – 24.00 Uhr) | 100% |
| - Pikett (Bereitschaft Montag bis Sonntag) | 180.00 / Woche |

* Der Betrieb legt eine Abrechnungsperiode von 12 Monaten auf Ende eines Quartals fest. Per Ende dieser können höchstens 120 Std. übertragen werden. Überstunden > 120 müssen innert 6 Monaten kompensiert oder mit Lohn + Zuschlag ausbezahlt werden.

Korrekte Auszahlung des Zuschlags von 25%

Monatslohn
Stundenlohn

Bruttolohn / 173.3 + Anteil JEZL (8.33%) x 25%
Bruttolohn + Anteil JEZL (8.33%) + Ferien-/Feiertagszuschlag x 25%

Jahresendzulage (JEZL)

Der Anspruch besteht ab dem ersten Tag. Dauert das Arbeitsverhältnis unterjährig, wird die Jahresendzulage pro rata temporis (13ter : 12 x Anz. Monate) ausbezahlt.

Abzüge

Sozialversicherungen

- AHV/IV/EO (Alter- und Hinterbliebenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung)	5,125%
- ALV (Arbeitslosenversicherung)	1,100%
- BU, SUVA (Berufsunfallversicherung)	gem. Vertrag
- NBU (Nichtberufsunfallversicherung)	gem. Vertrag
- KTG (Krankentaggeldversicherung)	gem. Vertrag
- PK/BVG (Pensionskasse, Bundesgesetz über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)	gem. Vertrag

Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge

- Beitrag national	25.00 / Mt.
- Beitrag kantonal (BE)	7.00 / Mt.

Hinweis: Mitglieder erhalten die Beiträge von ihrer Gewerkschaft zurückerstattet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet allen Arbeitnehmenden Ende des Jahres unaufgefordert eine Quittung auszustellen.

Arbeitszeit

- pro Jahr	2'080.00 Stunden
- pro Monat (rechnerischer Durchschnitt)	173.30 Stunden
- pro Woche	40.00 Stunden

Freizeit

Absenzen

- Krankheit	80% inkl. JEZL ab 1. Tag
- Krankheit (> 10 Jahre im Betrieb)	90% inkl. JEZL ab 1. Tag für 6 Monate
- Unfall	80% ab Unfalltag
- Heirat	2 Tage
- Heirat eines Kindes	1 Tag
- Vaterschaftsurlaub	4 Tage
- Mutterschaftsurlaub	16 Wochen
- Tod Ehegatten, Kinder oder Eltern	3 Tage
- Tod Grosseltern, Schwiegereltern, -sohn, -tochter, Geschwister (gemeinsame Wohnsituation)	3 Tage
- Tod Grosseltern, Schwiegereltern, -sohn, -tochter, Geschwister (getrennte Wohnsituation)	1 Tag
- Militär Ausmusterung, Infotag Rekrutenschule	1 Tag
- Umzug in/des eigenen Haushalt/s (ohne Arbeitgeberwechsel, max. 1x / Jahr)	1 Tag
- Pflege kranker Familienmitglieder	bis 3 Tage
- Feiertage	max. 9 Tage / Jahr

Ferien

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr	27 Tage
- ab 21.-49. Altersjahr	25 Tage
- ab 50.-54. Altersjahr	27 Tage
- ab 55.-60. Altersjahr	28 Tage
- ab 61.-65. Altersjahr	30 Tage

Kündigung

- Probezeit (1. Monat)	7 Tage
- im ersten Dienstjahr	1 Monat
- im 2. bis und mit 9. Dienstjahr	2 Monate
- ab 10. Dienstjahr (unkündbar während der Dauer einer 100% Arbeitsunfähigkeit)	3 Monate

Hinweise und Informationen

Massgeblich ist der Text des Gesamtarbeitsvertrages.

Weitere Informationen unter www.pkgtbe.ch, sekretariat@pbkbern.ch oder 031 385 22 80.

- ➔ Wünschst du eine kurze Schulung zum neuen GAV?
Auf genügend Rückmeldungen hin, organisieren wir sehr gerne einen entsprechenden Anlass.
Bitte schreib uns bis 31. Dezember 2019 eine Mail an sekretariat@pbkbern.ch.
- Betreff: „GAV-Schulung GT AN“
 - Inhalt: deine Adresse und ggf. bereits deine Frage/n

Freundliche Grüsse

Paritätische Kommission Gebäudetechnikbranche Kanton Bern



Michel Wälti
Präsident



Cihan Apaydin
Vizepräsident



Norma Ritz
Leiterin der Geschäftsstelle